



HVBG

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1454 - 1460, DOK 143.11/017-BSG

**Inhalt eines Verwaltungsaktes (§ 31 SGB X) - BSG-Urteil vom
08.12.1987 - 7 RAr 48/86**

Inhalt eines Verwaltungsaktes (§ 31 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 48/86 -
Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 48/86 - u.a.
folgendes entschieden:

Maßgebend für den Inhalt der von einer Behörde in Form des
Verwaltungsaktes getroffenen Regelung im Sinne von § 31 Satz 1
SGB X (Verfügungssatz) ist die darin abgegebene Erklärung und der
aus dem Inhalt ersichtliche Erklärungswille in der Gestalt, wie
beides für den Adressaten der Erklärung erkennbar geworden ist.
Der so ermittelte Verfügungssatz bestimmt den Inhalt des
Verwaltungsaktes.

Leitsatz (BSG-Urteil vom 08.12.1987 - / RAr 48/86 -):

1. Vom Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 AFG sind
nicht die Fälle ausgenommen, in denen nach einer unbegründeten
außerordentlichen Kündigung des Arbeitgebers das
Arbeitsverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil zum Zeitpunkt
der Kündigung gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst wird
(§ 13 Abs. 1 S. 3 KSchG).
2. Zur Behandlung von Anträgen auf Arbeitslosengeld im
Verwaltungsverfahren, wenn das Ruhen des Anspruchs nach § 117 AFG
in Betracht kommt bzw. feststeht.
3. Zur Bestimmung des Inhalts eines Verwaltungsaktes.